



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Köln Münchner Karnevalsverein Superjeilezick e.V.“
- im folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des rheinischen Brauchtums, der traditionellen Kölner Gebräuche und Verhaltensweisen – insbesondere der **Traditionen im Kölner Karneval** (Anlage 1).

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von typisch Kölner Karnevalssitzungen mit Büttreden, Tanzdarbietungen, Auftritten von Gesangsgruppen.

§ 4 Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitglieder-versammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.



2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



§ 14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kulturbaufonds München, Baureferat - R 03, Friedenstr. 40, 81671 München zwecks Verwendung für die Instandhaltung und Restaurierung der Bavaria.
2. Als Liquidatoren werden, die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.06.2001 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

(Alexandra Schell)

(Markus Schnier)

(Ralf Esser)

(Wilhelm Kummer)

(Martina Grimm)

(Pierre Wirion)

(Elke Heinrich)

(Nicole Theis)

(Joachim Zimmermann)

(Bjoern Hoffmann)

(Dirk Kamutzky)

(Dagmar Kamutzky)

(Magdalena Meier)

(Christian Ermlich)

(Jutta Bläser)

(Michael Stuckart)

(Michael Mohr)

Anlage 1

Traditionen im Kölner Karneval

Der Kölner Karneval geht zurück auf die Römer. Dort gab es schon Kostüm- und Maskenzüge zu Ehren der Göttin Isis. Zur Feier des Gottes Saturn fanden die Saturnalien statt, an denen sich „jedermann nach seiner Phantasie und auf das lächerlichste“ verkleidete. Die Standesunterschiede wurden an dem Tag aufgehoben, und die Herren bedienten die Sklaven. Köln hatte als römische Kolonie das Recht die gleichen Feste zu feiern wie die Römer. Unter griechischem Einfluß wurde in Köln aus dem Fest der Saturnalien mehr und mehr ein Karnevalstreiben.

Unter Kaiser Konstantin wurde 343 das Christentum zur Staatsreligion ernannt. Jetzt ordnete man den Karneval der Liturgie des Kirchenjahres unter und gab ihm einen tieferen Sinn dadurch, daß er vor den Beginn der Fastenzeit gelegt wurde. Von da an vermischten sich heidnische und christliche Bräuche. Ein Teil der heidnischen Bräuche hat sich bis heute gehalten.

In der Franzosenzeit drohte der Karneval in Köln auszuarbeiten, da ihm durch die Auflösung der Zünfte, die ab dem 17. Jahrhundert durch ihre Banden die Form des Karnevals bestimmten, der Boden entzogen wurde. Es war damit zu rechnen, daß die Preußen, die 1815 nach Köln kamen, den Karneval verbieten würden. Aus diesem Grund ergriffen 1823 einige Herren der geistigen und wirtschaftlichen Oberschicht die Initiative, sie reformierten und organisierten den Karneval neu. Das war die Geburtsstunde des Festkomitees des Kölner Karnevals.

Dreigestirn

Man gab dem Fest den Helden Karneval als Mittelpunkt, an dem es sich ~~den~~ hochranken sollte. Das Ornat des Helden war dem des Kaisers nachgebildet, den die Kölner sehr verehrten. Nach dem Krieg 1870/71 wurde aus dem Held der Prinz Karneval. Das heutige Ornat lehnt sich an die burgundische Mode des 15. Jahrhunderts an.

Die Kölner Jungfrau ist eine Symbolfigur und wird erstmals 1570 in Köln erwähnt. Sie symbolisiert die freie, unabhängige und keiner fremden Macht unterworfenen Stadt Köln. Sie trägt eine Mauerkrone auf dem Kopf, als Zeichen der Unbesiegbarkeit der Stadt Köln. Die Jungfrau wird von einem Mann dargestellt, da der Karneval ursprünglich eine reine Männerangelegenheit war, und diese Tradition wurde beibehalten.

Auch der Kölner Bauer ist eine Symbolfigur. Er stellt Köln als Mitglied der Reichsbauernschaft dar. Köln gehörte im Mittelalter neben Konstanz, Regensburg und Salzburg zu den vier Bauernschaften des Reiches. 1422 wird der Kölner Bauer erstmals erwähnt, als Schildhalter des Reiches. Später wurde er zum Schildhalter der Stadt und Bewacher der Stadtschlüssel. Den Hut des Bauern schmücken 125 Pfauenfedern. Die Pfauenfeder ist das Symbol der Unsterblichkeit und versinnbildlicht hier die Unsterblichkeit der freien Stadt Köln, die der Bauer verkörpert.

Auf Grund der geschichtlichen Bedeutung sind Bauer und Jungfrau streng auf die Stadt Köln bezogen und woanders nicht denkbar.

Rosenmontag

Die Bezeichnung Rosenmontag geht zurück auf den Sonntag Lätare, den Rosensonntag, der in Köln seit dem 16. Jahrhundert als „Halbfasten“ gefeiert wird. 1832 trat der Name Rosenmontag als „Mittfastnachtstag“ in den Sprachgebrauch. Bis dahin sprach man vom Karnevalsmontag und vom Maskenzug (ab 1832 Rosenmontagszug)

Anlage 1

Die Zahl Elf ist das Symbol der Narretei

Der Karneval beginnt im November, dem Monat der Besinnung auf Tod und Vergänglichkeit. Das geht zurück auf die gefühlsbedingte und zeitliche Abfolge griechischer, römischer und germanischer Traditionen. Im November gedachte man der Götter, die für die Gaben des Herbstes, vornehmlich für den Wein, zuständig waren. Der Kölner Karneval wurzelt noch heute in kultischen Bereichen, die eine lange Geschichte haben.

Der 11. im 11. geht auf die gallische Kirche zurück. Hier bereitete die Adventszeit nicht auf Weihnachten, sondern auf das alte Fest Epiphanie vor. Der Advent war eine Fastenzeit, die am Martinstag (11. im 11.) begann und 56 Tage dauerte.

Die Elf als Jeckenzahl entstand erst später, hat aber durch den 11. im 11. eine Verbindung von der heidnischen zur christlichen Zeit geschaffen. Die Elf symbolisiert die Einheit im Karneval, weil sie die Eins neben die Eins stellt, d.h. jeder Jeck im Karneval ist eine gleichberechtigte Person. Die Elf hat aber auch einen politischen Bezug. Seit der Französischen Revolution steht ELF für E=Egalité, L=Liberté und F=Fraternité. Diese Deutung ist für Köln, das lange unter französischer Besatzung lebte, maßgebend.

Karnevalsorden

Mit dem organisierten Karneval 1823 begann auch die Geschichte der Orden, die in Köln eng mit der Geschichte der Preußen verbunden ist. Sie stellen eine Persiflage auf die staatlichen und militärischen Orden der Preußen dar. Der Karnevalsorden entstand aus einer Geringschätzung militärischen Benehmens und Poms heraus. Damit wollte sich der Kölner, der nie untertan gewesen ist, gegen die preußische Obrigkeit auflehnen.

Die Schärpen der Preußen finden wir heute noch im Elferrat der Komiteegesellschaften als Persiflage wieder.

Alaaf

Alaaf ist ein Ausruf, Lob- und Trinkspruch, heißt soviel wie Hoch oder Hurra!. Kölle Alaaf - alles lobe Köln. Seit 1733 als Wahlspruch nachweisbar. Es setzt sich zusammen aus dem kölschen all und af, was soviel wie all - ab bedeutet, Köln vorab, vor allen. Kann auch auf Personen und Gesellschaften angewandt werden.

Köln Münchener Karnevalsverein Superjeilezick e.V.



Beitragsordnung

Stand: 25.04.2024

Änderungen sind in **blau** hervorgehoben

<p>Aktive (Ordentliche) Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnhaft in München oder in einem Umkreis von 400 km ab Stadtgrenze: Ab dem 30. Lebensjahr Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	<p>60 Euro pro Jahr 30 Euro pro Jahr</p>
<p>Aktive (Ordentliche) Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnort ist mehr als 400 km von der Stadtgrenze Münchens entfernt: Ab dem 30. Lebensjahr Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	<p>30 Euro pro Jahr 15 Euro pro Jahr</p>
<p>Kinder</p> <ul style="list-style-type: none">- Von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<p>kostenlos</p>
<p>Ehrenmitglieder</p>	<p>kostenlos</p>